OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351891/5/Bm/LN**

Datum: **Linz, 12. August 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. April 2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2026 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. April 2026, GZ: SO/SH, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. April 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 4. März 2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, der Bf sei seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen und fehle für eine inhaltliche Beurteilung des Antrages die Entscheidungsgrundlage.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 6. Mai 2026, in welcher der Bf im Wesentlichen ausführt, er habe die von der belangten Behörde geforderten Dokumente zeitgerecht übermittelt.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Mai 2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) eingelangt am 21. Mai 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Akt dem Gericht zur Entscheidung vor.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2026, an welcher zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben. Der Bf ist nicht erschienen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, hat mit Antrag vom 4. März 2026 bei der belangten Behörde eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) beantragt.

Der Bf befand sich am 24. November 2025 aufgrund einer Parastomalen Hernie ambulant im Krankenhaus. Bei ihm liegen Vorerkrankungen (u.a. Polyposis coli) vor und hat er einen künstlichen Darmausgang (Stoma). Zudem leidet der Bf an einer chronifizierten Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion.
Der Bf hat von 20. Jänner 2026 bis 27. Februar 2026 an einem ambulanten Rehabilitationsprogramm im B__ teilgenommen.
Seit 22. Juni 2026 bezieht der Bf Krankengeld.

Der Bf ist verheiratet, lebt jedoch getrennt. Eine Abfrage des zentralen Melderegisters am 26. Mai 2026 hat ergeben, dass der Bf und seine Frau keinen gemeinsamen Hauptwohnsitz gemeldet haben.

Mit Antragstellung hat der Bf ein an seine Frau adressiertes AMS-Schreiben betreffend Notstandshilfe vorgelegt. In diesem Schreiben ist zur Auszahlung der Leistung das Konto aaa angeführt.
Der Bf ist nicht Kontoinhaber des Kontos aaa.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. März 2026 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung

- folgende Auskünfte zu erteilen:
  „a. *schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen*"
- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
  „a. *Vermögensnachweise (Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)*
  b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
  c. Kontoauszüge von Ihrer Bank, der letzten 6 Monat, mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen, sowie aktuellem Kontostand von Ihrem Girokonto: AT44…
  d. Kontoauszüge von Ihrer Bank, der letzten 6 Monat, mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen, sowie aktuellem Kontostand von Ihrem 2 Girokonto: AT07…
  e. Kontoauszüge von Ihrer Bank, von all Ihren Konten, auch Sparkonten, der letzten 6 Monate
  f. Schriftliche Stellungnahme, wie Sie sich Ihr Leben finanziert haben, in den letzten 5 Monaten, wenn Ihre Miete höher ist als Ihr Einkommen"

Der Bf wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde, wenn er der Verbesserungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt, der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er festgestellt ist, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Mit Schreiben vom 11. März 2026 legte der Bf die Kontoauszüge zu bbb von 1. September 2025 bis 27. Februar 2026 vor und gab an, dass er aktuell ein Barvermögen von 70 Euro hat. Er hat sein Leben in den letzten fünf Monaten durch Privatschulden finanziert, indem er sich mehrmals von seinem Nachbarn bzw. einem Freund Geld geborgt hat und hat er dieses bis heute nicht zurückgezahlt. Zudem hat er eine Gutschrift in Höhe von 1.000 Euro vom Finanzamt erhalten.
Die vorgelegte Vermögensübersicht der C__ vom 25. März 2026 weist nur das Girokonto bbb auf.

Die belangte Behörde begründete die mit Bescheid vom 15. April 2026 ausgesprochene Abweisung dahingehend, dass der Bf die Unterlagen a., d. und f. des Mitwirkungs- und Verbesserungsauftrages vom 5. März 2026 nicht übermittelt hat.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 2026. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen, insbesondere der Beziehungs- und Wohnsituation zwischen dem Bf und seiner Frau, ergeben sich aus dem Sozialhilfeantrag sowie der ZMR-Abfrage vom 26. Mai 2026.

Der physische Gesundheitszustand ergibt sich aus dem Ambulanzbrief des Ordensklinikums Linz, Chirurgische Abteilung, vom 24. November 2025.
Aus dem Schreiben „Medikamentenverordnung" von D__ vom 23. April 2026 geht die psychische Erkrankung des Bf hervor.
Durch Nachschau im entsprechenden elektronischen Programm in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde durch die belangte Behörde der aktuelle Krankengeldbezug erhoben.

Die finanzielle Situation ergibt sich aus der Vermögensübersicht samt vorgelegten Kontoauszügen sowie der schriftlichen Stellungnahme vom 11. März 2026. In freier Beweiswürdigung erachtet das LVwG Oö. in Anbetracht der gesundheitlichen Umstände sowie der sonstigen, vorliegenden Unterlagen die Finanz- und Vermögenssituation des Bf als hinreichend dargetan.

Hinsichtlich des an die Frau des Bf adressierten AMS-Schreibens, auf welchem das Konto aaa angeführt ist, geht das Gericht davon aus, dass der Bf dieses versehentlich dem Sozialhilfeantrag beigelegt hat. Dass dieses Schreiben nicht den Bf betrifft, ist eindeutig erkennbar. Zumal der Bf nicht mit seiner Frau zusammenlebt, ergibt sich keine Notwendigkeit für die Vorlage von Kontoauszügen zu diesem Konto.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

[…]

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

[…]

§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür

ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet:

„§ 28 […]
(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.
[..]"

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Zurückweisung seines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wegen mangelnder Mitwirkung.

Bei Antragstellung sind nach § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG Angaben zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation (Z 1), zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Z 2), zur Wohnsituation (Z 3) und zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen (Z 4), zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen: *„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. […]*
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus der Bestimmung des § 23 Oö. SOHAG geht in Verbindung mit den Erläuternden Bemerkungen hervor, dass für die hilfesuchende Person eine Mitwirkungspflicht zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts besteht. Unter maßgeblichem Sachverhalt ist das Vorliegen einer sozialen Notlage und die Erfüllung der Bemühungspflicht zu verstehen. Für die Beurteilung des Vorliegens einer sozialen Notlage bedarf es Unterlagen, die die wirtschaftliche Situation belegen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die belangte Behörde unter Punkt a. des Verbesserungsauftrages die Beibringung von Vermögensnachweisen gefordert. Der Bf hat dementsprechend eine Vermögensübersicht seiner Bank vorgelegt und die Kontoauszüge seines noch aktiven Kontos vollständig übermittelt. Wendet die belangte Behörde nun ein, der Bf hätte Angaben über das Bestehen oder auch Nichtbestehen von weiteren Konten oder Sparbüchern machen müssen, so tritt das LVwG Oö. dem insofern entgegen, als dass es dies als überschießend erachtet, zumal der Bf in seiner Stellungnahme nachvollziehbar und glaubwürdig seine Einkommens- und Vermögenssituation dargetan hat. Für die rechtliche Beurteilung des Finanz- und Vermögensstatus des Bf bedarf es keiner weiteren Unterlagen oder Angaben.
Der Bf hat die unter Punkt f. geforderte schriftliche Stellungnahme am 11. März 2026 übermittelt und geht aus dieser klar hervor, wie er seinen Lebensunterhalt in den letzten fünf Monaten finanziert hat sowie über welches Barvermögen er verfügt.

Darüber hinaus steht fest, dass der Bf nicht Kontoinhaber des Kontos aaa ist. Bei eingehender und sorgfältiger Prüfung der Unterlagen ist dieser Umstand ohne

Weiteres zu erkennen und folgt daraus, dass diesbezüglich die Vorlage nicht erforderlich und möglich ist. Geht aber die belangte Behörde davon aus, Kontoinhaberin des Kontos aaa ist die Frau des Bf und verlangt aufgrund dessen die Kontoauszüge, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Bf mit seiner Frau getrennt lebt und etwaige Rechtsfolgen, die beim Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG eintreten, unberücksichtigt gelassen werden können.
In beiden Fällen ist die Aufforderung, die Auszüge des Kontos aaa vorzulegen, nicht rechtmäßig und nicht mit der Mitwirkungspflicht begründbar.

III.3. Eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde kommt nur unter der eingeschränkten Bedingung des § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG in Betracht. In seiner Rechtsprechung vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch dahingehend eine Präzisierung vorgenommen, als dass es keine taxative Aufzählung an Aufhebungs- und Zurückverweisungsgründen gibt. Im Einzelfall kann auch eine andere Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes die Aufhebung rechtfertigen, wenn nämlich aus dieser Rechtsauffassung sich erst die Notwendigkeit zur Durchführung des eigentlichen Verfahrens ergibt oder sich daraus die Notwendigkeit zur Sachverhaltserhebung in eine ganz andere Richtung als aufgrund der Rechtsauffassung der Behörde ergibt (vgl. *Köhler* in *Brandtner/Köhler/Schmelz* [Hrsg], VwGVG Kommentar [2020] § 28 VwGVG Rz 94ff).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist sohin die Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde auch zulässig, wenn das Verwaltungsgericht eine andere Rechtsauffassung als die Verwaltungsbehörde vertritt und sich daraus erst die Notwendigkeit zu Ermittlungen in eine andere Richtung oder zu sonstigen Maßnahmen ergibt (vgl. VwGH 29.3.2022, Ra 2021/05/0159-4; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

Wie soeben in Punkt III.2. ausgeführt, kommt das LVwG Oö. in seiner rechtlichen Beurteilung zu dem Schluss, dass der Bf seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht im Rahmen seiner Antragstellung zur Gewährung von Leistungen nach dem Oö. SOHAG - insbesondere vor dem Hintergrund, dass aus dem vorgelegten AMS-Schreiben klar hervorgeht, dass das angegebene Konto nicht dem Bf zuzuweisen und nicht von der Anwendbarkeit des § 7 Abs. 5 bzw. § 14 Oö. SOHAG auszugehen ist - vollständig nachgekommen ist. Das LVwG Oö. vertritt sohin eine andere Rechtsauffassung als die belangte Behörde im gegenständlich angefochtenen Bescheid. Durch diese Entscheidung ergibt sich für die belangte Behörde nun die Notwendigkeit zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß dem Bf Sozialhilfe zu gewähren ist.

III.4. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu

erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier